

Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2021-0.772.973

22. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rauch und weitere Abgeordnete haben am 04. November 2021 unter der **Nr. 8435/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Klimaklage: Richter sollen für Benzin und Diesel Ablaufdatum 2035 nennen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- *Welche „Klimaklagen“ zur Reduktion von Emissionen durch gerichtliche Urteile sind in Ihrem Ressort bekannt? (Bitte nach Gerichtsstand (Österreich, EU, weltweit) differenzieren?)*
- *Inwiefern werden diese Klagen in Ihrem Ressort verfolgt?*
- *Welche Organisationseinheit ist mit dem Thema befasst?*
- *Wie viele Personen befassen sich damit?*
- *Welche Kosten werden dadurch budgetwirksam?*

Mein Ressort ist nicht direkt mit Klimaklagen befasst, verfolgt allerdings rechtliche Entwicklungen zu Klimaklagen in Österreich und in Europa im Rahmen bestehender juristischer Arbeit. Dazu zählt die Vollziehung der geltenden Gesetze sowie die Vorbereitung von Fachentwürfen für Gesetzesvorschläge und fachliche Stellungnahmen an das BKA und das BMEIA, beispielsweise zu der Beschwerde der portugiesischen Staatsangehörigen Cláudia Duarte Agostinho ua. gegen Portugal und 32 andere Staaten, darunter Österreich, beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Die Arbeit dazu erfolgt dezentral über die jeweils zuständigen Fachabteilungen, es entstehen aus dieser begleitenden Tätigkeit keine zusätzlichen (budgetwirksamen) Kosten.

Zu den Fragen 6 bis 10:

- Welche Schritte setzen Sie um nicht selbst durch Klagen zum Handeln bewegt zu werden?
- Gibt es in diesem Zusammenhang Gespräche mit NGOs, Interessensgruppen oder sonstigen Stakeholdern?
- Wenn ja, mit wem?
- Wenn ja, wann?
- Wenn ja, wer ist seitens des Ministeriums daran beteiligt? (Bitte für das Kabinett gesondert angeben)

Ich bin als Bundesministerin dem Legalitätsprinzip der Verfassung verpflichtet. Die gesamte Verwaltung, auch jene meines Ressorts, erfolgt auf Basis geltender Gesetze. Diese Gesetze sehen vielfach einen individuellen Rechtsschutz für Normunterworfene vor; es steht diesen frei, von diesem Rechtsschutz Gebrauch zu machen. Das BMK wird nicht im Vorfeld darüber informiert, wer von welchem Rechtsschutz Gebrauch machen wird bzw. vorhat, davon Gebrauch zu machen.

Zu den Fragen 11 bis 14:

- Sind Sie über den Vorschlag informiert, wonach eine Verordnung erlassen werden soll, die den Verkauf von Kohle, Heizöl, Benzin, Diesel und Kerosin schrittweise bis 2040 verbietet?
- Wenn ja, seit wann?
- Wenn ja, von wem wurden Sie darüber informiert?
- Wenn ja, welche diese Vorhaben stützende Schritte werden in Ihrem Ressort gesetzt?

Mir ist kein Verordnungsentwurf bekannt, mit dem der Verkauf von Kohle, Heizöl, Benzin, Diesel und Kerosin verboten werden soll.

Zu den Fragen 15 bis 20:

- Sollen der Verkauf von Kohle, Heizöl, Benzin, Diesel und Kerosin schrittweise bis 2040 beendet werden?
- Wenn ja, wie soll ein dadurch entstehender Energiebedarf kompensiert werden?
- Wenn ja, können Sie ausschließen, dass es dadurch zu Arbeitsplatzverlusten kommt?
- Wenn ja, können Sie ausschließen, dass es dadurch zu finanziellen Belastungen für die österreichische Bevölkerung kommt?
- Wenn ja, soll dies abermals durch Kompensationszahlungen (z.B. „Klimabonus“) erfolgen?
- Wenn nein, können Sie dies generell ausschließen?

Um das Ziel der Klimaneutralität 2040 zu erreichen, müssen fossile Energieträger durch erneuerbare Energieträger ersetzt und die Energieeffizienz gesteigert werden. Um dies zu ermöglichen, setzt die Bundesregierung eine Vielzahl von Maßnahmen. Dazu zählen strategische Zielvorgaben, Regierungsvorlagen für Gesetze, Förderungen, Bewusstseinsbildung u.v.m.

Mit der ökosozialen Steuerreform sollen aufkommensneutral klimaschädliche Emissionen wirksam bepreist und Unternehmen sowie Private sektorale entlastet werden. Ein Kernelement dieser Steuerreform stellt die CO2-Bepreisung dar, die ab Mitte des Jahres 2022 für das Inverkehrbringen fossiler Energieträger eingehoben wird. Dabei ist ein stufenweise steigender CO2-Preis vorgesehen, mit dem klimafreundliches Verhalten unterstützt werden soll und fossile Brennstoffe zurückgedrängt werden sollen. Parallel dazu wird ebenfalls ab dem Jahr 2022 ein

„Klimabonus“ für alle Bürger:innen eingeführt, um etwaige Mehrkosten abzufedern. Der Umstieg von der Fixpreisphase auf eine Marktphase ab 2026 wird dem Gesetzgeber ermöglichen, eine jährlich sinkende Anzahl an verfügbaren Emissionsrechten zu definieren, um bis zum Jahr 2040 ein gewünschtes Ziel in Bezug auf die Treibhausgasemissionen aus den betroffenen Sektoren zu erreichen. Belastungen für die Bevölkerung und insbesondere soziale Härtefälle sollen dabei jedenfalls ausgeglichen werden; darauf dränge ich auch in den Verhandlungen auf europäischer Ebene zur Ausweitung des Emissionshandels.

Der Umstieg auf Energiealternativen wird aber nicht nur durch marktkonforme Lenkungswirkung, sondern auch ordnungspolitisch vorangetrieben; hier verweise ich etwa auf das geplante Erneuerbare-Wärme-Gesetz oder auch auf die EU-rechtlichen CO2-Standards für PKW, leichte und schwere Nutzfahrzeuge.

Ein Umstieg auf erneuerbare Energieträger unter gleichzeitiger Steigerung der Energieeffizienz hat neben der Senkung der Treibhausgasemissionen noch zahlreiche weitere Vorteile. Dazu zählt die Steigerung der Versorgungssicherheit, die Verminderung von Importen fossiler Energieträger, die Schaffung zusätzlicher heimischer „green jobs“, eine Verbesserung der Luftqualität, u.a.m.

In meinem Ressort wird derzeit an einem ordnungsrechtlichen Rahmen für den Ausstieg aus der Nutzung von fossilen Öl-, Kohle- und Gasheizungen gearbeitet (Erneuerbare-Wärme-Gesetz EWG). In dem Zusammenhang ist sowohl ein Verbot für den Einbau fossiler Heizsysteme, als auch die Stilllegung von bereits bestehenden fossilen Heizanlagen ab einem bestimmten Alter geplant. Damit soll ein schrittweiser Ausstieg aus fossilen Öl- und Kohleheizungen bis 2035 und aus fossilen Gasheizungen bis 2040 sichergestellt werden. Ein Verbot für das Inverkehrbringen von fossilen Brennstoffen ist im EWG nicht vorgesehen.

Die für die Umstellung der Heizsysteme vorzunehmenden Investitionen werden in den kommenden Jahren eine wichtige und stabile Konjunkturstütze sein, die zusätzliche Arbeitsplätze im Bereich der Industrie, des Gewerbes und der Dienstleistungen schaffen und sichern wird.

Weiters bewirkt der Umstieg auf klimafreundliche Heizsysteme auch eine Modernisierung des Heizungsbestands an sich, wodurch sich – gemeinsam mit der thermischen Ertüchtigung der Gebäude – auch ein deutlich verringelter Energiebedarf im Gebäudesektor ergibt.

Zur Abfederung der damit entstehenden Kosten werden umfangreiche Förderungen von Bund und Ländern bereitgestellt. Allein bundesseitig ist für die Förderung zur Umstellung auf klimafreundliche Heizsysteme in Wohngebäuden (Raus aus Öl und Gas) gemeinsam mit der Förderung zur Durchführung von thermischen Sanierungen von Wohngebäuden und betrieblich genutzten Gebäuden für den Zeitraum 2021 und 2022 ein Budgetvolumen von € 650 Mio. dotiert, wovon aus heutiger Sicht im Jahr 2022 rund 75 % vergeben werden können. Diese Mittel für 2022 werden mit der UFG-Novelle um € 150 Mio. aufgestockt. Für die Jahre 2023 bis 2025 sind weitere € 1,14 Mrd. für diese Zwecke vorgesehen worden.

Hinzukommen weitere Budgetmittel, die einkommensschwache Haushalte bei der Durchführung der Heizungsumstellung unterstützen werden. Für diese Zwecke stehen im Jahr 2022 € 140 Mio. und danach für den Zweitraum 2023 bis 2025 weitere € 190 Mio. zur Verfügung.

Leonore Gewessler, BA

